

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Brittnau

vom 22. November 2017

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sowie § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Brittnau im Vorschul- und Schulbereich.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern (ab 3 Monate) bis zum Abschluss der Primarschule (6. Klasse) sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

§ 4 Unterstützung

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie;
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

² Die Gemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Brittnau. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Brittnau haben.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ In begründeten Härtefällen können spezielle Regelungen bewilligt werden.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung zu Grunde liegenden massgebenden Einkommens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung der Gemeinde mitzuteilen.

³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde, welche auf Basis einer anerkannten Qualitätsvorgabe erteilt wurde.
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Die Gemeinde kann mit Institutionen der Kinderbetreuung, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen abschliessen. Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Berechnung und Verfügung des Anspruches, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine, etc. der Gemeindeganzlei delegieren.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeindeganzlei nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 15 Schlussbestimmungen

Über Sachverhalte, welche mit diesem Reglement nicht klar geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. An Kinderbetreuungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, leistet die Gemeinde keinen finanziellen Beitrag.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017.
Rechtskräftig seit 27. Dezember 2017

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeganzreiberin

Astrid Haller

Denise Woodtli Ritschard